

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-605.011/0001-V/2/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MMAG. DR. LL.M. GERHARD HOLLEY
PERS. E-MAIL • GERHARD.HOLLEY@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202983
IHR ZEICHEN • BMWFW-43.900/0006-WF/V/2/2016

An das
Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Per E-Mail:
ISBG-Begutachtung@bmwfw.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Innovationsstiftung-Bildungs-Gesetz erlassen und das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Innovationsstiftungsgesetz – ISG); Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008, hingewiesen; dort wurde – einmal mehr – in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Dasselbe ergibt sich aus § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012. Da im vorliegenden Fall eine Frist von lediglich sechs Tagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfs nicht möglich.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Bundesgesetz zur Einrichtung einer Innovationsstiftung für Bildung):

Zu § 6:

Unklar erscheint die Übermittlung sowie der Verweis auf § 8 E-GovG in § 6 Abs. 1 Z 3. Angemerkt wird, dass vom Anwendungsbereich des DSG 2000 auch juristische Personen geschützt werden.

Es sollte in § 6 Abs. 1 Z 4 klargestellt werden, um welche konkreten Daten es sich handelt. Zudem vermitteln die Erläuterungen den Eindruck, dass nur indirekt personenbezogene Daten oder Daten ohne Personenbezug übermittelt werden; § 6 Abs. 1 Z 4 lit. b (iVm Abs. 2) sowie § 15 Abs. 2 Z 2 sehen aber offenbar die Übermittlung (direkt) personenbezogener Daten vor. Hinsichtlich der Ausführungen in den Erläuterungen zu § 6 wird weiters angemerkt, dass auch auf indirekt personenbezogene Daten das Grundrecht auf Datenschutz (§ 1 DSG 2000) Anwendung findet. Jedenfalls muss eine Eingriffsnorm nach § 1 Abs. 2 DSG 2000, auch bei Verwendung nur indirekt personenbezogener Daten, die in dieser Bestimmung genannten Vorgaben – insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz – vollständig erfüllen. Dies wäre auch in den Erläuterungen entsprechend zu berücksichtigen.

Aus dem Entwurf geht nicht hervor, wie lange die Daten im Rahmen einer Langzeitstudie personenbezogen bzw. indirekt personenbezogen gespeichert werden. Im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sind die Daten zu löschen, wenn sie für den angestrebten Zweck nicht mehr benötigt werden.

Zu § 7:

Es wäre in den Erläuterungen das Verhältnis zwischen § 7 (Verschwiegenheitsverpflichtung) und § 15 DSG 2000 (Datengeheimnis) darzustellen.

Zu § 22:

Abs. 2 weist die Eigenheit auf, dass das Außerkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes von Bedingungen faktischer Art (Aufbrauch des Vermögens)

abhängig gemacht wird. Eine solche Bedingtheit ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtsdokumentation nicht wünschenswert, da nicht ohne Weiteres festgestellt werden kann, ob die betreffende Rechtsvorschrift noch gilt oder nicht.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen, unter der insbesondere die Legistischen Richtlinien 1990² (im Folgenden zitiert mit „LRL ...“) und die für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche – Teil IV der Legistischen Richtlinien 1979³ zugänglich sind.

Weiters wird die einheitliche Verwendung der Abkürzung „BStFG 2015“ nach deren erstmaliger Verwendung angeregt (vergleiche etwa §§ 8, 10 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 4 Z 1 des Gesetzesentwurfs sowie zu Art. I §§ 10 Abs. 3 Z 1 und 13 Abs. 1 und 2 im Besonderen Teil der Erläuterungen).

Zu Art. 1 (Bundesgesetz zur Einrichtung einer Innovationsstiftung für Bildung):

Zur Überschrift:

Statt „Einrichtung“ wäre „Errichtung“ passend.

Zu § 1:

In Abs. 3 Z 1 wird auf den überzähligen Beistrich nach „Stiftung“ aufmerksam gemacht.

Zu § 4:

In systematischer Hinsicht ist nicht überzeugend, dass Abs. 2

- Regelungen über die Vermögensanlage und über die Ausschüttung von Fördermitteln in ein und demselben Absatz zusammenfasst sowie

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl.

https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

² <http://www.bka.gv.at/Docs/2005/11/28/LegRL1990.doc>

³ <http://www.bka.gv.at/2004/4/15/richtlinien1979.doc>

- in Z 2 auf Abs. 3 verweist, der seinerseits eine ergänzende Regelung zu Abs. 1 trifft und somit diesem unmittelbar folgen sollte.

Zu § 9:

In § 9 Abs. 2 wäre in der Wendung „laufende, wissenschaftliche und fachliche Begleitung“ – da der Begriff „laufende“ dem Begriffspaar „wissenschaftliche und fachliche“ nicht neben-, sondern vorgeordnet ist – kein Beistrich zu setzen.

Zu § 10:

Da die OeAD-GmbH erstmals in § 9 Abs. 7 genannt wird, sollte die in § 10 Abs. 1 enthaltene Wendung „OeAD (Österreichische Austauschdienst)-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (nachfolgend: OeAD-GmbH)“ in § 9 Abs. 7 überführt werden.

Die Einleitung des Abs. 3 sollte, da der begonnene Satz danach fortgesetzt wird, nicht mit einem Doppelpunkt beendet werden.

Zu § 11:

Da § 11 aus 14 Absätzen besteht, wird LRL 13 in Erinnerung gerufen, derzufolge innerhalb eines Paragraphen keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden dürfen.

In Abs. 7 Z 1 wäre nach dem Gliedsatz „wenn ... (...)“ ein Beistrich zu setzen.

Die Einleitung des Abs. 10 sollte, da der begonnene Satz danach fortgesetzt wird, nicht mit einem Doppelpunkt beendet werden.

Zu § 12:

In Abs. 2 Z 1 lit. b wäre nach dem Gliedsatz „wenn ... war“ ein Beistrich zu setzen.

Die Einleitung des Abs. 4 sollte, da der begonnene Satz danach fortgesetzt wird, nicht mit einem Doppelpunkt beendet werden.

In Abs. 4 Z 4 lit. e wäre nach dem Gliedsatz „soweit ... gehört“ ein Beistrich zu setzen.

Zu § 17:

In Abs. 3 wäre vor dem Gliedsatz „ob ... sollen“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 2 und 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1998 bzw. des Körperschaftsteuergesetzes 1988):

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Finanzen jüngst einen Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2016 in Begutachtung versendet hat, das ebenfalls Änderungen des Einkommensteuergesetzes 1988 und des Körperschaftsteuergesetzes 1988 umfasst. Art. 1 Z 1 lit. b und Z 16 lit. c des im Entwurf vorliegenden Abgabenänderungsgesetzes 2016 sehen ebenfalls die Anfügung einer lit. f in § 3 Abs. 1 Z 3 bzw. einer Z 311 in § 124b vor, weshalb eine Abstimmung der beiden Entwürfe erforderlich sein wird.

Zu Art. 2 Z 2 (§ 4c EStG 1988):

In Abs. 2 wäre nach dem Gliedsatz „Wird ... zugewendet“ ein Beistrich zu setzen.

Zu Art. 2 Z 3 (§ 18 Abs. 1 Z 9 EStG 1988) und 6 (§ 124b Z 311 EStG 1988) sowie Art. 3 Z 4 (§ 26c Z 63 KStG 1988):

Die Novellierungsanordnungen sollten lauten:

„3. Dem § 18 Abs. 1 wird folgende Z 9 angefügt:“

„6. Dem § 124b Abs. 1 wird folgende Z 311 angefügt:“

„4. Dem § 26c wird folgende Z 63 angefügt:“

Zu Art. 3 Z 2 (§ 13 Abs. 1 Z 4 KStG 1988):

Auch bei einer Zifferngliederung sind unbezeichnete „Unterabsätze“ zu vermeiden (LRL 116).

Sprachlich richtig erschiene (zweimal) „Zuwendungen ... als Sonderausgaben“:

IV. Zu den Materialien**Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:**

Die Aussage, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für Länder und Gemeinden ergeben, wäre hinsichtlich der steuerlichen Begünstigungen zu überprüfen.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Zu nennen wäre hinsichtlich des vorgesehenen Art. 1 vor allem Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG („Stiftungs- und Fondswesen“). Weiters besteht Ergänzungsbedarf hinsichtlich

des Art. 1 § 18 sowie der Art. 2 und 3 (wohl § 7 Abs. 1 F-VG 1948: „Bundesabgaben“).

Zu II. Zeitlicher Ablauf/Bisheriger Prozess:

In der Aufzählung des dritten Absatzes wird auf das fehlende Komma nach „Elementarpädagogikpaket“ aufmerksam gemacht.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu Art. 1 § 3:

In der Tabelle auf S. 10 finden sich bedingte (nachverfolgte) Änderungen. Im zweiten Absatz auf S. 11 wäre im letzten Satz der nach dem Wort „Anträge“ gesetzte Beistrich zu tilgen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

15. November 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt